

NEUE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE FESTLEGUNG DES TECHNISCHEN ZINSSATZES

Bedeutung der überarbeiteten Fachrichtlinie FRP 4 für Vorsorgeeinrichtungen

Die SKPE hat die Fachrichtlinie FRP 4 grundlegend überarbeitet. Die Neufassung dieser Fachrichtlinie zum technischen Zinssatz, welche für die Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge (im Folgenden: Experte) zum technischen Zinssatz massgebend ist, kommt für alle Jahresabschlüsse von Vorsorgeeinrichtungen ab dem 31. Dezember 2019 zur Anwendung. Hier ein Überblick über die Bedeutung und Festlegung des technischen Zinssatzes sowie die alte und die neue FRP 4.

1. DER TECHNISCHE ZINSSATZ

1.1 Definition. Der technische Zinssatz ist der Diskontsatz, mit dem sich die Vorsorgekapitalien der Rentner und die technischen Rückstellungen einer Vorsorgeeinrichtung berechnen lassen. Als Diskontsatz fliesst der technische Zinssatz auch in die Ermittlung des versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatzes ein. Dies zeigt, dass es sich beim technischen Zinssatz um eine zentrale Grösse handelt, welche für die Bilanzierung der Vorsorgeverpflichtungen und indirekt auch für die Bestimmung der an die Destinatäre auszurichtenden Altersrenten massgebend ist. Gerade im aktuellen Spannungsfeld von rekordtiefen Zinsen und Umverteilungsdiskussionen zwischen aktiven Versicherten und Rentenbezüglern gewinnt der technische Zinssatz an Bedeutung. Dementsprechend ist bei seiner Festlegung Sorgfalt und Weitsicht gefordert.

Die Herausforderung bei der Bestimmung des technischen Zinssatzes besteht darin, dass kein mathematisches Modell zur Ermittlung der zukünftig richtigen Grösse existiert. Vielmehr lässt sich erst im Nachhinein überprüfen, ob der gewählte Zinssatz im beobachteten Zeitraum mit den erzielten Kapitalerträgen der Vorsorgeeinrichtung im Einklang stand.

1.2 Festlegung des technischen Zinssatzes. Die Kompetenz und Pflicht für die Festlegung des technischen Zinssatzes hat der Gesetzgeber als unentziehbare Aufgabe dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung zugewiesen (Art. 51a Abs. 2 BVG). Das oberste Organ wird in dieser anspruchsvollen Aufgabe vom Experten unterstützt, der eine Empfehlung zum technischen Zinssatz abzugeben hat (Art. 52e Abs. 2 lit. b BVG).

Im Folgenden wird näher auf die Rahmenbedingungen, welche der Experte bei seiner Empfehlung zu berücksichtigen hat, eingegangen.

2. DIE FACHRICHTLINIE FRP 4

2.1 Bedeutung der Fachrichtlinien. Die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) hat zu verschiedenen Einzelthemen Fachrichtlinien (FRP) erlassen. Diese Richtlinien konkretisieren die gesetzlichen Bestimmungen und sind von den Mitgliedern der SKPE bei der Ausführung der dem Experten zugeordneten Arbeiten zwingend zu berücksichtigen. Für zugelassene Experten, die nicht der SKPE angehören, sind die einzelnen FRP anzuwenden, wenn sie von der Obergerichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) zum Mindeststandard erhoben worden sind.

2.2 Entwicklung der FRP 4. Für die Empfehlung des Experten zum technischen Zinssatz einer Vorsorgeeinrichtung ist



MARTIN HÄNGGI,
DIPL. CHEM. ETH,
ZUGELASSENER EXPERTE
FÜR BERUFLICHE
VORSORGE,
MITGLIED SKPE, LIBERA



SAMUEL BLUM,
MSC ETH,
ZUGELASSENER
EXPERTE FÜR
BERUFLICHE VORSORGE,
MITGLIED SKPE, LIBERA

die FRP 4 massgebend. Die Erstfassung dieser FRP wurde im Herbst 2010 verabschiedet und im Jahr 2012 eingeführt. Im April 2015 wurden geringfügige Anpassungen vorgenommen. Nach lang andauernden Diskussionen und Abklärungen hat die Generalversammlung der SKPE am 25. April 2019 mit grosser Mehrheit einer grundlegend überarbeiteten Fassung der FRP 4 zugestimmt. Die Experten haben die Neufassung bei den Arbeiten zu den Abschlüssen per 31. Dezember 2019 erstmals anzuwenden.

Am 20. Juni 2019 hat die OAK BV die neue FRP 4 zum Mindeststandard erhoben, was den bisherigen Fassungen verwehrt blieb.

3. DIE BISHERIGE FASSUNG DER FRP 4

Die bisherige FRP 4 definiert einen technischen Referenzzinssatz, welcher eine von der Vorsorgeeinrichtung unabhängige obere Limite für die Empfehlung des Experten zum technischen Zinssatz darstellt. Die Verwendung des Begriffs «Referenz» suggeriert unzutreffend eine allgemeingültige Empfehlung der SKPE für den technischen Zinssatz: Der Experte muss bei seiner Empfehlung nämlich die Struktur und die Merkmale der Vorsorgeeinrichtung berücksichtigen und sicherstellen, dass der technische Zinssatz mit einer angemessenen Marge unterhalb der erwarteten Anlagerendite liegt.

Die Definition des Referenzzinssatzes ist pragmatisch und beruht auf einer nicht wissenschaftlichen Formel [1]. Dies kann man kritisieren, darf dabei aber nicht vergessen, dass das Fazit zur auslaufenden Fassung der FRP 4 insgesamt sehr positiv ist:

→ Der Risikodialog zwischen dem obersten Organ und dem Experten wurde intensiviert und verbessert. → Die Bewertung der Vorsorgeverpflichtungen und die Umwandlungssätze basieren auf deutlich tieferen technischen Zinssätzen und bewegen sich heute auf wesentlich realistischerem Niveau, die Systemrisiken haben sich reduziert.

Abbildung 1 zeigt die historische Entwicklung des technischen Referenzzinssatzes im Vergleich zu den von den Vorsorgeeinrichtungen verwendeten durchschnittlichen technischen Zinssätzen [2].

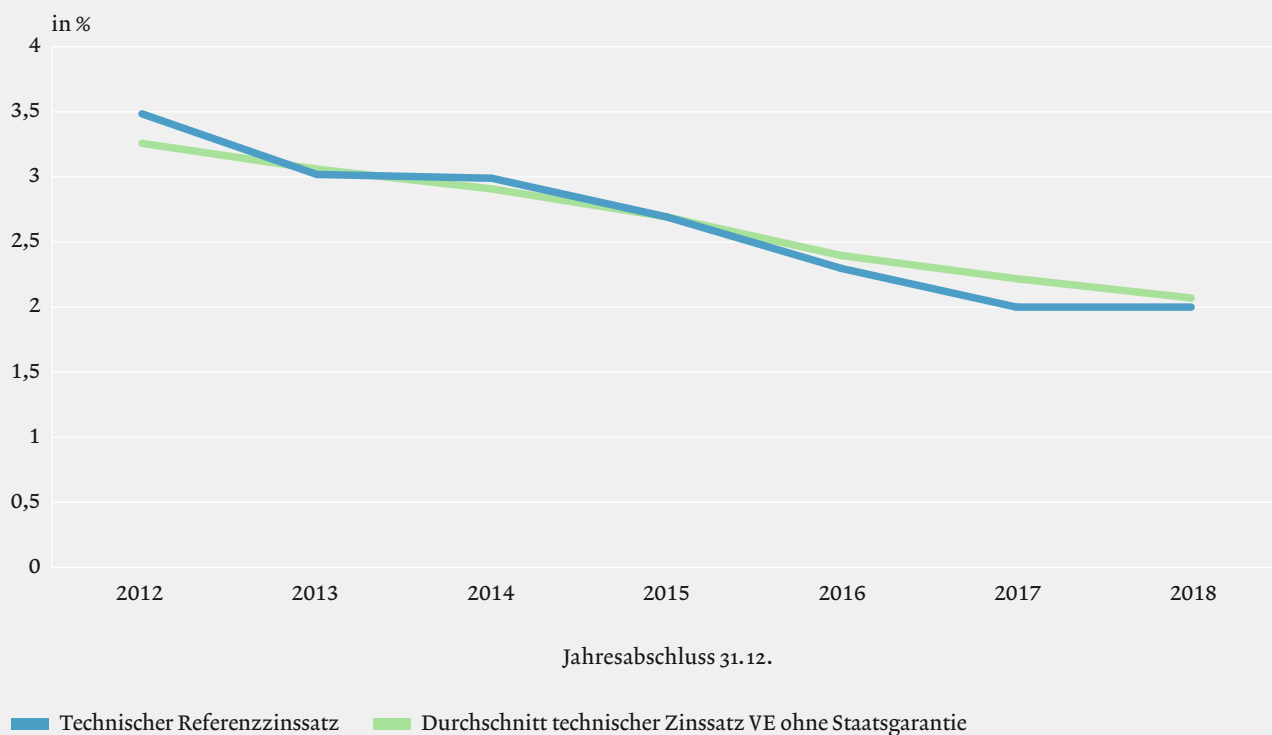
4. FRP 4 AB 31. DEZEMBER 2019

4.1 Grundsatz. Bei der Überarbeitung der FRP 4 wurden die zentralen Grundsätze der Vorgängerrichtlinie beibehalten. So soll der vom Experten empfohlene technische Zinssatz mit einer angemessenen Marge unter der erwarteten Nettorendite der Anlagestrategie der Vorsorgeeinrichtung liegen. Auch die Struktur und Merkmale der Vorsorgeeinrichtung sowie absehbare Veränderungen sind weiterhin zu berücksichtigen.

Die Ermittlung der erwarteten Nettorendite der Anlagestrategie soll auf einem mittelfristigen Anlagehorizont basieren (ein kürzerer Anlagehorizont kann gewählt werden, wenn es die spezifischen Umstände erfordern).

Der Einbezug der Struktur wird im Rahmen der FRP 4 prinzipienbasiert geregelt. So soll der technische Zinssatz bei einer sehr rentnerlastigen Vorsorgeeinrichtung tendenziell nahe dem risikoarmen Zinssatz mit einer der Rendenduration ähnlichen Laufzeit liegen. Die diesbezüglich angewendete Methodik ist vom Experten im Rahmen des versicherungstechnischen Gutachtens zu erläutern.

Abbildung 1: VERGLEICH TECHNISCHER REFERENZZINSSATZ UND DURCHSCHNITTICHE ZINSSÄTZE DER VORSORGE EINRICHTUNGEN (VE)



4.2 Obergrenze für die Empfehlung. Der technische Referenzzinssatz wird neu durch die Obergrenze für die Empfehlung des technischen Zinssatzes ersetzt. Die Obergrenze i^z ist als von der Vorsorgeeinrichtung unabhängige Grösse nach dem sog. Bottom-up-Ansatz definiert:

$$i^z = \text{Geglätteter Zinssatz} \\ + \text{Zuschlag} \\ - \text{Abschlag Langlebigkeit}$$

Basis bildet der geglättete Zinssatz gerechnet als durchschnittlicher Kassazinssatz der zehnjährigen CHF Bundesobligationen der letzten zwölf Monatsendwerte per 30. September. Dazu addiert wird ein fixer Zuschlag von 2,5% [3]. Verwendet die Vorsorgeeinrichtung Periodentafeln, dann ist der Zunahme der Lebenserwartung mit einem Abschlag Langlebigkeit von mindestens 0,3%-Punkten Rechnung zu tragen. In der Praxis dürfte häufig ein Abschlag von 0,5%-Punkten zur Anwendung kommen, welcher erfahrungsgemäss in etwa dem jährlichen Renditebedarf für eine kostenneutrale Umstellung auf aktuelle Periodentafeln entspricht. Die resultierende Obergrenze wird auf 4,5% begrenzt.

Vereinfacht ausgedrückt, setzt sich die Obergrenze für die Empfehlung des technischen Zinssatzes aus einem risikoarmen Zinssatz zuzüglich einer Risikoprämie zur Entschädigung der eingegangenen Anlagerisiken zusammen, reduziert um den für die Finanzierung der Zunahme der Lebenserwartung erforderlichen Renditebedarf. Es ist wichtig festzuhalten, dass die Obergrenze explizit keine Empfehlung für den technischen Zinssatz ist.

Empfiehlt der Experte einen technischen Zinssatz über der Obergrenze, so muss er dies sachlich begründen. Eine Empfehlung über der Obergrenze sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen. Explizit nicht zur Begründung herangezogen werden können:

→ Wettbewerbsvorteile aufgrund eines höheren technischen Zinssatzes, → ein hoher Umwandlungssatz, → die aktuelle finanzielle Situation und → eine risikoreiche Anlagestrategie mit entsprechend hohen Renditeerwartungen.

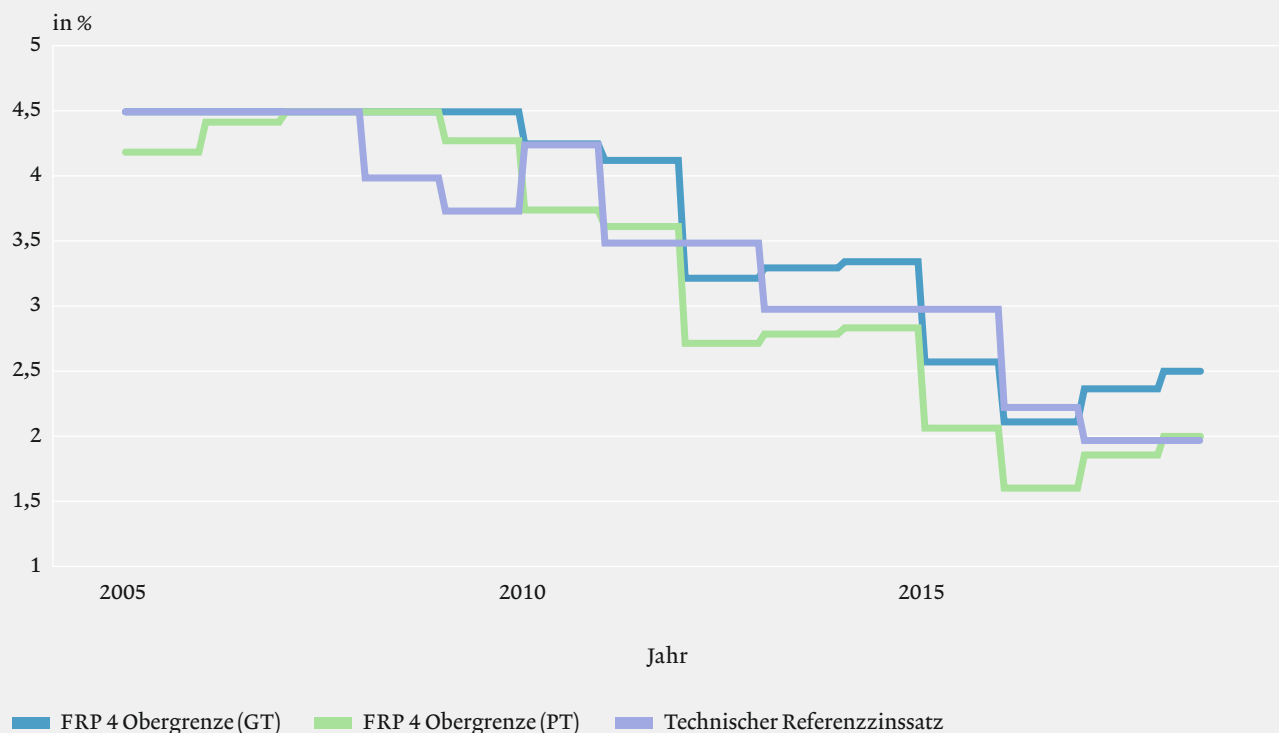
In Abschnitt 5 werden mögliche Gründe für eine Überschreitung der Obergrenze angegeben.

Das oberste Organ ist bei der Festlegung des technischen Zinssatzes nicht an die Empfehlung des Experten gebunden. Es kann einen technischen Zinssatz festlegen, der höher als die Experten-Empfehlung liegt. Ein Eingreifen des Experten ist allerdings dann und unaufgefordert vorgesehen, wenn die Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung gefährdet erscheint. In diesem Fall empfiehlt der Experte Massnahmen, welche ein Erreichen des empfohlenen technischen Zinssatzes nach spätestens sieben Jahren ermöglichen.

Mit Blick auf die Definition der Obergrenze kann festgestellt werden, dass diese volatiler und weniger voraussehbar ausfallen dürfte als der bisherige Referenzzinssatz. Während Letzterer zu zwei Dritteln von einer gleitenden Durchschnittsperformance über 20 Jahre abhängt, wird die Obergrenze direkt an den durchschnittlichen Kassazinssatz der zehnjährigen CHF Bundesobligationen der letzten zwölf Monatsendwerte angebunden.

Abbildung 2 zeigt den historischen Verlauf der Obergrenze (jeweils für Generationen- und Periodentafeln) im Vergleich

Abbildung 2: **OBERGRENZE TECHNISCHER ZINSSATZ**



zum bisherigen Referenzzinssatz. Per 30. September 2018 lag der geglättete Zinssatz bei 0,03%, die resultierende Obergrenze bei 2,53% (Generationentafeln) bzw. 2,03% (Periodentafeln mit einem Langlebigkeitsabschlag von 0,5%). Der Referenzzinssatz per gleichem Datum beträgt 2,0%. Zur Entwicklung der Obergrenze sei erwähnt, dass zum Zeitpunkt des Verfassens des vorliegenden Artikels der Kassazinssatz der 10-jährigen Bundesobligationen bei rund –0,90% liegt, also deutlich tiefer als der geglättete Zinssatz per 30. September 2018 von 0,03%.

5. UMSETZUNGSFRAGEN

Die neue Fachrichtlinie FRP 4 ist in einigen Punkten eher offen formuliert und gibt damit dem Experten einen gewissen Spielraum bei der Interpretation und der Umsetzung. Im Folgenden werden verschiedene dieser Punkte aufgeführt und diskutiert.

5.1 Bestimmung der erwarteten Nettorendite. Die erwartete Nettorendite ist ein zentraler Wert für die Empfehlung des Experten zum technischen Zinssatz und hat mit der neuen FRP 4 eine noch wichtigere Rolle erhalten. Dies birgt die Gefahr, dass durch eine unrealistische Festlegung der erwarteten Nettorendite – absichtlich oder unabsichtlich – ein zu hoher technischer Zinssatz festgelegt wird.

Im Rahmen einer verantwortungsvollen Führung der Vorsorgeeinrichtung sollte bei der Festlegung der erwarteten Nettorendite nach fachmännischen Grundsätzen und objektiven Massstäben nach dem Prinzip der Vorsicht und Weitsicht (Prudent Person Rule) vorgegangen werden. Idealerweise wird diese Aufgabe deshalb an einen unabhängigen Spezialisten übertragen, der insbesondere nicht in die direkten Anlagetätigkeiten der Vorsorgeeinrichtung einbezogen ist. Vom Experten ist eine kritische Betrachtung der erwarteten Nettorendite bei seiner Empfehlung des technischen Zinssatzes gefordert.

5.2 Top-down oder Bottom-up? Bei der Festlegung des technischen Zinssatzes kommen grundsätzlich zwei verschiedene Methoden zur Anwendung: Top-down und Bottom-up. Beim Top-down-Ansatz wird als Ausgangsgrösse die erwartete Rendite der Anlagestrategie der Vorsorgeeinrichtung verwendet. Davon werden Abschläge gemacht, welche die Struktur und die Merkmale der Vorsorgeeinrichtung berücksichtigen. Beim Bottom-up-Ansatz wird von einem risikoarmen Zinssatz ausgegangen und es werden Zuschläge gemacht. Auch die Zuschläge berücksichtigen die Struktur und die Merkmale der Vorsorgeeinrichtung.

Der Grundsatz der FRP 4, dass der technische Zinssatz mit einer angemessenen Marge unterhalb der erwarteten Nettorendite der Anlagestrategie der Vorsorgeeinrichtung liegen soll, entspricht der langjährigen üblichen Praxis für die Festlegung des technischen Zinssatzes und geht vom Top-down-Ansatz aus. Allerdings ist die Obergrenze für die Empfehlung des technischen Zinssatzes mit dem Bottom-up-Ansatz festgelegt. In *Tabelle 1* werden die relevanten Punkte bei der Festlegung des technischen Zinssatzes nach den zwei erläuterten Methoden aufgeführt.

Obwohl die neue FRP 4 für die Festlegung des technischen Zinssatzes weiterhin als Grundsatz den Top-down-Ansatz vorgibt, könnten folgende Gründe dennoch bei verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen und Experten zu einem Überdenken dieser Methode führen:

→ Die Verwendung eines dynamischen, marktabhängigen technischen Zinssatzes ausgehend vom risikoarmen Zinssatz (Bottom-up) ist zulässig, sofern die Grundsätze der Stetigkeit (keine willkürlichen Änderungen der Methodik und der Parameter) und der Transparenz (Festlegung der Methodik im Rückstellungsreglement, Offenlegung in der Jahresrechnung) eingehalten sind. → Die Obergrenze ist nach dem Bottom-up-Ansatz festgelegt, was dieser Methode eine erhöhte Bedeutung verleiht. → Gemäss FRP 4 sollte der technische Zinssatz einer sehr rentnerlastigen Vorsorgeeinrichtung tendenziell nahe beim risikoarmen Zinssatz einer der Rentenduration ähnlichen Laufzeit liegen. Es wird also explizit (in etwas abgeschwächter Form) auf die Ausgangsgrösse des Bottom-up-Ansatzes (risikoarmer Zinssatz) verwiesen. → In den vergangenen Jahren mussten fast sämtliche Vorsorgeeinrichtungen den technischen Zinssatz laufend reduzieren, da das Zinsniveau immer wieder gesunken ist. Dabei mussten die Führungsorgane jeden Schritt beschliessen und die Destinatäre entsprechend informieren. Mit der Umsetzung eines marktabhängigen technischen Zinssatzes nach dem Bottom-up-Ansatz könnten diese laufenden Anpassungen wegfallen bzw. würden sich durch die Marktbewegungen von selbst ergeben.

Bei der Empfehlung zum technischen Zinssatz kann der Experte unabhängig vom gewählten Ansatz Zu- und Abschläge berücksichtigen. Beim verbreiteten Top-down-Ansatz können beispielsweise Zuschläge für eine besondere Arbeitgebersonsituation oder vertraglich zugesicherte Garantieleistungen des Arbeitgebers (vgl. Abschnitt 5.3) vorgesehen werden.

Ein aus Sicht der Autoren möglicher Ansatz wäre z. B. auch, bei eher tieferem Rentneranteil auf den Top-down-Ansatz abzustellen und bei höherem Rentneranteil (z. B. ab 75%) auf Bottom-up umzustellen.

5.3 Überschreitungen. In der FRP 4 werden zwei verschiedene Arten von Überschreitungen thematisiert:

→ Der vom Experten empfohlene technische Zinssatz liegt über der Obergrenze. → Der vom obersten Organ festgelegte technische Zinssatz der Vorsorgeeinrichtung liegt über dem vom Experten empfohlenen Wert.

Eine Empfehlung des Experten für einen technischen Zinssatz über der Obergrenze ist möglich, wenn der Experte die Überschreitung sachlich begründet. Es stellt sich die Frage, welche sachlichen Begründungen eine Überschreitung der Obergrenze rechtfertigen könnten. Dabei ist zu beachten, dass eine Überschreitung der Obergrenze nur in Ausnahmefällen erfolgen sollte. Folgende Gründe für eine Überschreitung sind für die Autoren vorstellbar:

→ Es besteht ein finanziell gesunder Arbeitgeber oder eine andere Institution, welche die Vorsorgeeinrichtung aufgrund einer vertraglichen oder reglementarischen Bestimmung im Falle einer Unterdeckung deutlich über die gesetz-

lichen Sanierungspflichten hinaus stützt (z. B. durch eine Defizitgarantie). → Der technische Zinssatz ist für die Vorsorgeeinrichtung kaum relevant, da z. B. keine oder nur ganz wenige Renten ausbezahlt werden.

Liegt hingegen der technische Zinssatz der Vorsorgeeinrichtung über der Empfehlung des Experten, so muss der Experte beurteilen, ob die Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung als gefährdet zu betrachten ist. Gegebenenfalls empfiehlt er dem obersten Organ unaufgefordert Massnahmen, damit spätestens nach sieben Jahren der empfohlene technische Zinssatz erreicht werden kann.

5.4 Merkmale und Struktur der Vorsorgeeinrichtung.

In der FRP 4 wird eine nicht abschliessende Liste von Merk-

malen aufgeführt, die bei der Empfehlung des technischen Zinssatzes berücksichtigt werden können.

5.5 Was ist eine sehr rentnerlastige Vorsorgeeinrichtung? In der Praxis wird häufig von einer rentnerlastigen Vorsorgeeinrichtung gesprochen, wenn der Rentneranteil bei mindestens 70% liegt. Dementsprechend müsste der Rentneranteil einer sehr rentnerlastigen Vorsorgeeinrichtung klar darüber liegen. Die Autoren können sich einen Schwellenwert im Bereich von 85% bis 90% vorstellen, wobei jeweils die konkreten Merkmale der Vorsorgeeinrichtung zu beachten sind. Der Anteil kann mit der Anzahl der Rentenbezüger oder deren Anteil am Vorsorgekapital gemessen werden. Deutlich aussagekräftiger ist die Bezugsgrösse Vorsorgekapital, weil diese die Finanzierung massgeblich beein-

Tabelle 1: **WELCHER ANSATZ IST BESSER?**

Festlegung technischer Zinssatz	Top-down-Methode	Bottom-up-Methode
Grundsatz	Technischer Zinssatz entspricht der erwarteten Nettorendite abzgl. Abschläge.	Technischer Zinssatz entspricht dem risikoarmen Zinssatz zzgl. Zuschlägen.
Mögliche Zu- bzw. Abschläge	→ Abschlag für die Verwendung von Periodentafeln (mindestens 0,3%, in der Praxis oft 0,5%). → Abschlag für den Anteil des Vorsorgekapitals der Rentner am gesamten Vorsorgekapital. → Abschlag für absehbare Strukturänderungen z. B. infolge Teilliquidation.	→ Zuschlag für eine mögliche Quersubventionierung durch die aktiven Versicherten (z. B. durch Minderverzinsungen). → Zuschlag für mögliche Sanierungsmassnahmen durch die aktiven Versicherten und den Arbeitgeber (z. B. Sanierungsbeiträge). → Zuschlag für eine explizite oder implizite (moralische) Verpflichtung des Arbeitgebers, die Vorsorgeeinrichtung zu stützen. → Zuschlag für eine mögliche Senkung der Rentenverpflichtungen (z. B. durch Rentenkürzungen oder eine Reduktion von Anwartschaften). → Abschlag für die Verwendung von Periodentafeln (mindestens 0,3%, in der Praxis oft 0,5%).
Vorteile	→ Entspricht dem Grundsatz der FRP 4. → Abschläge richten sich nach der Struktur und den Merkmalen der Vorsorgeeinrichtung. → Geringe Schwankungen beim technischen Zinssatz. → Ermöglicht langfristige Festlegung des technischen Zinssatzes (mit periodischer Überprüfung). → Etablierter Ansatz.	→ Es wird der Tatsache besser Rechnung getragen, dass Renten nach aktueller Rechtslage kaum reduzierbar sind. → Zuschläge werden sachlich begründet mit der Struktur und den Merkmalen der Vorsorgeeinrichtung. → Sicherstellung, dass der technische Zinssatz bei fehlenden Merkmalen für Zuschläge nahe beim risikoarmen Zinssatz liegt. → Ausgangsgrösse ist klar definiert und durch den Markt gegeben. → Das Marktumfeld wird besser abgebildet.
Nachteile	→ Die erwartete Nettorendite als Ausgangsgrösse ist nicht einheitlich definiert und variiert je nach den verwendeten Modellannahmen erheblich. → Quantifizierung der Abschläge ist teilweise schwierig. → Aktuelles Marktumfeld wird weniger gut abgebildet.	→ Entspricht nicht dem Grundsatz der FRP 4. → Grössere Schwankungen beim technischen Zinssatz. → Quantifizierung der Zuschläge ist teilweise schwierig. → Neuer, eher unbekannter Ansatz.

Tabelle 2: **MERKMALE DER VORSORGE EINRICHTUNG**

Merkmal	Einfluss auf die Empfehlung zum technischen Zinssatz
Sammeleinrichtung	Bei Vorsorgeeinrichtungen mit mehreren wirtschaftlich und finanziell nicht eng verbundenen Arbeitgebern (Sammeleinrichtung) berücksichtigt der Experte die Möglichkeit der Strukturänderung aufgrund von Kündigungen von Anschlussverträgen. Dabei ist vermutlich eher ein tieferer technischer Zinssatz bei Sammeleinrichtungen gemeint, um die Risiken einer plötzlichen Strukturänderung abzufedern.
Geschlossene Vorsorgewerke	Vorsorgewerke, in die keine neuen aktiven Versicherten mehr eintreten, haben einen kürzeren Anlagehorizont und sollten daher eher einen tieferen technischen Zinssatz anwenden.
Rentnerlastige Vorsorgeeinrichtung	Der technische Zinssatz einer sehr rentnerlastigen Vorsorgeeinrichtung sollte tendenziell nahe beim risikoarmen Zinssatz mit einer der Rentenduration ähnlichen Laufzeit liegen.
Absehbare Strukturänderungen	Absehbare wesentliche Änderungen der Struktur sollten in der Bewertung berücksichtigt werden. Z. B. kann bei einer anstehenden Teilliquidation mit starker Abnahme des Versichertenbestandes eine Empfehlung für einen tieferen technischen Zinssatz angezeigt sein. Dabei sind allerdings das Stetigkeitsprinzip und das Willkürverbot zu beachten.

flusst. Im Zusammenhang mit der FRP 4 ist weniger die Frage nach der betragsmässigen Definition einer sehr rentnerlastigen Vorsorgeeinrichtung massgebend, sondern eher die Festlegung des technischen Zinssatzes einer solchen Vorsorgeeinrichtung. Geht man nach dem Bottom-up-Ansatz vor, so liegt der technische Zinssatz dann nahe beim risikoarmen Zinssatz, wenn keine Merkmale für Zuschläge vorhanden sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn keine massgeblichen Quersubventionierungen durch die aktiven Versicherten oder durch einen Arbeitgeber möglich sind.

5.6 Weitere Auswirkungen der neuen FRP 4. Der Referenzzinssatz der bisherigen FRP 4 wurde von der Konferenz der Aufsichtsbehörden bei der Umsetzung der Verordnungsbestimmungen zu Leistungsverbesserungen von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen herangezogen (Art. 46 BVV2). Gemäss Merkblatt der Konferenz gilt als Leistungsverbesserung jede Verzinsung der Altersguthaben, die höher ist als der technische Zinssatz der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtung, maximiert durch den Referenzzinssatz der SKPE. Es bleibt offen, wie die Konferenz zukünftig eine Leistungsverbesserung bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen beurteilt. Naheliegend wäre, anstatt der Maximierung auf den Referenzzinssatz auf die aktuelle Obergrenze gemäss der neuen FRP 4 abzustellen.

Letztlich kommt der Referenzzinssatz der bisherigen FRP 4 auch in Art. 19h FZV (im Zusammenhang mit der Umrechnung des Rentenanteils in eine lebenslange Rente beim Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung) zur Anwendung. Im Anhang zu Art. 19h FZV wird erläutert, dass die Barwerte und Anwartschaften auf Basis der technischen Grundlagen BVG 2015 als Generationentafeln und dem geltenden Referenzzinssatz der SKPE berechnet werden. Diese Bestimmung wird vom Bundesrat in absehbarer Zeit angepasst werden müssen. Dabei scheint den Autoren ein Abstellen auf die Obergrenze gemäss der neuen FRP 4 nicht zweckmässig, da diese Obergrenze erheblichen Schwankungen unterliegt und so je nach Zeitpunkt, in dem eine Scheidung rechtskräftig wird, eine andere lebenslange Rente resultieren kann. In diesem Zusammenhang wäre eine weniger stark schwankende Grösse eher angezeigt.

renzzinssatz der SKPE berechnet werden. Diese Bestimmung wird vom Bundesrat in absehbarer Zeit angepasst werden müssen. Dabei scheint den Autoren ein Abstellen auf die Obergrenze gemäss der neuen FRP 4 nicht zweckmässig, da diese Obergrenze erheblichen Schwankungen unterliegt und so je nach Zeitpunkt, in dem eine Scheidung rechtskräftig wird, eine andere lebenslange Rente resultieren kann. In diesem Zusammenhang wäre eine weniger stark schwankende Grösse eher angezeigt.

6. FAZIT

Die neue FRP 4 bestimmt die Grundsätze, Prinzipien und Rahmenbedingen für die Empfehlung des Experten für den technischen Zinssatz. Dabei muss der Experte die in der FRP 4 festgelegte Obergrenze bei seiner Empfehlung zum technischen Zinssatz beachten. Die Obergrenze selbst ist nicht als empfohlener technischer Zinssatz der SKPE zu verstehen. Mit der FRP 4 werden dem Experten einerseits klare Vorgaben gemacht, andererseits wird ihm ein beträchtlicher Spielraum bei der Interpretation und der Umsetzung offengelassen. Dies zeigt sich exemplarisch darin, dass sogar die formelbasierte Obergrenze für die Empfehlung des Experten zum technischen Zinssatz in vom Experten begründeten Ausnahmefällen überschritten werden darf. In diesem Sinne spiegelt die neue FRP 4 gut die Landschaft in der Schweiz wider, mit über 1600 Vorsorgeeinrichtungen, die jede ihre individuellen Merkmale und eigenen Strukturen aufweisen. Es ist zu hoffen, dass die neue FRP 4 den Risikodialog zwischen dem Experten und den Vorsorgeeinrichtungen weiter fördert und damit die zweite Säule langfristig gesichert bzw. gestärkt werden kann. ■

Anmerkungen: 1) Zwei Drittel mal die durchschnittliche Performance des BVG-Index 2005 Pictet BVG-25 plus der letzten 20 Jahre in Prozent, plus ein Drittel mal die Rendite für zehnjährige Bundesanleihen in Prozent, minus 0,5%. Das so

erhaltene Ergebnis wird auf 0,25% abgerundet. Es darf jedoch weder unter der Rendite für zehnjährige Bundesanleihen liegen noch 4,5% übersteigen. 2) Angaben für Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie, Bericht Erhebung finanzielle Lage der

Vorsorgeeinrichtungen der Jahre 2012 bis 2018, OAK BV. 3) Der Zuschlag ergibt sich als Differenz zwischen der Rendite der zehnjährigen Bundesobligation und des Pictet BVG-40 plus von 1998 bis 2017.